

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 9. Juli 2014	Nr. 136
------	---------------------------	---------

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Architektur/Environmental Design (Fachspezifischer Teil)

Vom 10. Juni 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 23. Juni 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den konsekutiven Studiengang Architektur/Environmental Design in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 20. März 2012 (Brem.ABl. S. 122) (AT-MPO), der zuletzt durch Ordnung vom 21. Mai 2013 (Brem.ABl. S. 516, berichtigt S. 574) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterthesis. Das Studium wird nach Maßgabe der Anlage 1 zusätzlich in einer berufsbegleitend studierbaren Variante angeboten; werden die Module entsprechend dieser Maßgabe belegt, kann das Studium nach 6 Semestern abgeschlossen werden.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 2

Prüfungsleistungen

(1) Die im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt Anlage 1.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden auch in Form von Entwürfen erbracht. Entwürfe beinhalten die Auseinandersetzung mit gestalterischen, konstruktiven und funktionalen Aspekten der Architektur und ihre Präsen-

tation in Form von Zeichnungen, Modellen, textlichen und mündlichen Erläuterungen sowie experimentellen Versuchen. Entwürfe können aus mehreren Kurzentwürfen bestehen. Erreicht ein Entwurf mindestens 80% der für das Bestehen der Prüfung geforderten Leistung, wird vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit der Nachbesserung mit mündlicher Ergänzungsprüfung innerhalb von drei Wochen angeboten. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Absatz 2 Nummer 2 AT-BPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Für die nach Anlage 1 vorgesehenen Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit Ausnahme mündlicher Prüfungen, können die Studierenden Themen vorschlagen. Für die Prüfungsleistungsformen nach Satz 1 ist Gruppenarbeit möglich.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Arts“ („M.A.“).

§ 4

Masterthesis

(1) Die Masterthesis beinhaltet in der Regel einen aus einem zeichnerisch-schriftlichen Teil und einem praktischen Teil (Modell) bestehenden Entwurf. Sie ist innerhalb der Abteilung Architektur öffentlich zu präsentieren. Die Präsentation schließt eine mündliche Darstellung des Arbeitsergebnisses sowie eine Diskussion unter Beteiligung der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer ein. Die Bachelorthesis wird nach Abschluss der Präsentation von den bestellenden Prüfenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit bewertet.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Masterthesis kann unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach dem AT-MPO nur stattgegeben werden, wenn bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit mindestens 84 Leistungspunkte im Masterstudium erworben wurden.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt 20 Wochen.

(4) Das Thema der Masterthesis kann einmalig im ersten Drittel der Bearbeitungszeit ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs zurückgegeben werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Architektur/Environmental Design (Fachspezifischer Teil) vom 28. September 2004 (Brem.ABl. 2006 S. 216) außer Kraft.

Bremen, den 23. Juni 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1: Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Mesomodule	Mikromodule	Semester	Semester b. ⁱ	SWS	Credits	Prüfung ⁱⁱ
1. Lehreinheiten des Entwerfens	Modul 1.1 Entwerfen 1	1	1	4	6	E
	Modul 1.2 Entwerfen 2	3	4	4	6	E
	Modul 1.3 Entwerfen 3	2	2	4	6	E
	Modul 1.4 Thesis-Seminar und Thesis	4	6	4	30	E, MP ⁱⁱⁱ
2. Lehreinheiten der Projektvertiefung	Modul 2.1 Projektvertiefung Allgemeine Wissenschaft	1	1	4	6	E, MP o. R
	Modul 2.2 Projektvertiefung Technik	3	4	4	6	E, MP o. R
	Modul 2.3 Projektvertiefung Ökonomie, Ökologie	2	2	4	6	E, MP o. R
3. Lehreinheiten der Allgemeinwissenschaften	Modul 3.1 Stadt- und Freiraumplanung Stadtplanung Freiraumplanung	1	3	4	6	E, MP o. R
	Modul 3.2 Privater und öffentlicher Raum Stadtbaugeschichte, Theorie der Stadt Stadtsoziologie	1	3	4	6	E, MP o. R
	Modul 3.3 Architekturtheorie Architekturtheorie Theoretische Verknüpfung	3	4	4	6	E, MP o. R
4. Lehreinheiten der Technikwissenschaften	Modul 4.1 Konstruktions- und Tragsysteme Baukonstruktion 1 Tragwerksplanung	3	2	4	6	E, MP o. R
	Modul 4.2 Bautechnik im ökonomischen Kontext Baukonstruktion 2 Baubetrieb / Bauökonomie	2	5	4	6	E, MP o. R
	Modul 4.3 Konstruktion und Technik im ökologischen Kontext Gebäudetechnik, Bauphysik, Bauökologie	2	5	4	6	E, MP o. R

5. Wahlmodule ^{iv}	Modul 5.1 Wahlmodul 1 Fachübergreifend, fachunabhängig	1	1	4	6	E, MP o. R
	Modul 5.2 Wahlmodul 2 Fachübergreifend, fachunabhängig	3	3	4	6	E, MP o. R
	Modul 5.3 Wahlmodul 3 Fachübergreifend, fachunabhängig	2	5	4	6	E, MP o. R
Summen				64	120	

ⁱ Zuordnung in der berufsbegleitenden Studienvariante.

ⁱⁱ Formen der Prüfungsleistungen: MP – mündliche Prüfung/Kolloquium, R – Referat, E – Entwurf.

ⁱⁱⁱ Das Modul beinhaltet die Masterthesis und das abschließende Kolloquium.

^{iv} Es sind entsprechend geeignete Module anderer Masterstudiengänge zu belegen.